

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage der Kirchenregierung an die Landessynode der Vereinigten
Evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1932

[urn:nbn:de:bsz:31-309577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309577)

Vorlage der Kirchenregierung an die Landesynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1932.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Abänderung des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Geistlichen der Vereinigten
Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens (Dienstgesetz).

Die Landesynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Geistlichen der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens (Dienstgesetz), vom 24. 3. 1920 (BBl. S. 17) in der Fassung des Gesetzes vom 7. 3. 1922 (BBl. S. 30) und des Gesetzes vom 9. 7. 1923 bzw. 9. 10. 1923 (BBl. S. 49 und 58) erfährt folgende Abänderungen:

§ 1.

§ 8 I 3 erhält folgende Fassung:

Geldstrafe bis zur Hälfte des Betrags der dem Pfarrer zur Zeit der Bestrafung zustehenden monatlichen Bezüge aus Grundgehalt und Stellenzulage.

Die Strafe des Verweises und die Geldstrafe können nebeneinander verhängt werden.

§ 2.

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) Auf Dienststrafen erkennt das kirchliche Dienstgericht endgültig. Es besteht:

1. aus drei zum Richteramt befähigten Mitgliedern der Landeskirche;
2. aus zwei im aktiven Dienst der Landeskirche stehenden planmäßigen Pfarrern.

(2) Für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens von Mitgliedern des Dienstgerichts werden ebenso viele Ersatzmänner bestimmt.

(3) Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmänner erfolgt durch die Kirchenregierung. In gleicher Weise wird der Vorsitzende und dessen Stellvertreter aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Mitglieder und Ersatzleute ernannt.

(4) Die Ernennung der Mitglieder und Ersatzmänner erfolgt auf 6 Jahre.

(5) Ein Mitglied, das mit dem Angeschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, kann am Verfahren nicht teilnehmen.

§ 3.

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, sind mindestens 4 Stimmen erforderlich.

Artikel 2.

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Amt der bisherigen Mitglieder und Ersatzmänner des Dienstgerichtes beendet.

(2) Der Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1932.

Evang. Kirchenregierung.

Begründung.

Das kirchliche Dienstgesetz hat sich nach verschiedenen Seiten hin als abänderungsbedürftig erwiesen.

1. In der ursprünglichen Fassung vom 24. 3. 1920 war vorgesehen, daß als Ordnungsstrafe neben Verwarnung und Verweis auch eine Geldstrafe bis zum Betrag von 100 *M* in Frage kommen kann. Bei der fortschreitenden Geldentwertung wurde dann im Jahre 1922 der Betrag auf 2000 *M* erhöht und schließlich im Jahre 1923 auf $\frac{1}{10}$ des monatlichen Dienst Einkommens festgesetzt. Dieser Betrag, der damals ausreichend gewesen sein mag, muß heute als zu nieder bezeichnet werden. Sowohl nach dem Reichsbeamten-gesetz (§ 74 Ziff. 3) wie auch nach dem bad. Beamten-gesetz (§ 72 Ziff. 2) kann als Ordnungsstrafe eine Geldstrafe bis zur Hälfte des Betrags des dem Beamten zur Zeit der Bestrafung zustehenden monatlichen Dienst Einkommens ausgesprochen werden.

Wohl ist es richtig, daß die Dienstvergehen von Geistlichen gewöhnlich solcher Art sind, daß eine Geldstrafe als geeignete Ahndung nur selten in Frage kommen wird. In den Fällen aber, wo dies doch der Fall ist, hat die Erfahrung gezeigt, daß eine wirksame Bestrafung u. U. nur dann möglich ist, wenn der Geldbetrag genügend hoch bemessen werden kann. Es ist deshalb erforderlich, das Höchstmaß von $\frac{1}{10}$ des Monatseinkommens auf die Hälfte dieses Betrags festzusetzen.

2. Das kirchliche Dienstgericht trifft seine Entscheidung in der Besetzung von 9 Mitgliedern, während nach dem Reichsbeamten-gesetz die Disziplinkammern in der Besetzung von 5 Mitgliedern und der Disziplinarhof in der Besetzung von 7 Mit-

gliedern entscheiden und nach dem bad. Beamten-gesetz sowohl die Dienststrafkammern wie der Dienststrafhof in der Besetzung von 5 Mitgliedern ihre Entscheidungen treffen.

Die ganz außergewöhnlich starke Besetzung des kirchlichen Dienstgerichts mit 9 Mitgliedern hat mit ihre Ursache darin, daß 2 Mitglieder des Oberkirchenrats beim kirchlichen Dienstgericht mitwirken. So beachtenswert die Gründe sind, die den Gesetzgeber seinerzeit zu dieser Art der Regelung bewogen haben, so hat andererseits die Erfahrung gezeigt, daß für die in Frage stehenden Persönlichkeiten aus der gleichzeitigen Mitwirkung bei den verschiedenen Beschlußfassungen des Oberkirchenrats und der Entscheidung des Gerichts innere Konflikte entstehen können, die u. U. geeignet sind, die Tätigkeit bei der Kirchenbehörde oder bei dem Gericht zu beeinträchtigen. Es sollte deshalb einmal der Versuch gemacht werden, die Kirchenbehörde von einer unmittelbaren Teilnahme an der Gerichtsentscheidung zu befreien. Geschieht dies aber, so ist es auch unerlässlich, die von der Landes-synode zu ernennenden vier Geistliche auf zwei von der Kirchenregierung zu ernennende Geistliche herabzusetzen.

Dadurch soll ein Gerichtshof zustande gebracht werden, der aus juristisch und theologisch vorgebildeten Richtern besteht, die sich in möglichst geringer beamtenmäßiger oder kirchenpolitischer Bindung befinden und damit ein Höchstmaß der Unabhängigkeit in sich tragen.

3. Die Neufassung des § 19 Abs. 1 ist im Anschluß an die staatlichen Dienstgesetze und an § 263 StPD erfolgt, um eine völlig zweifelsfreie Fassung der bisherigen Bestimmung zu erreichen.